

Dr. R.P. Schorn · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
– Amateurfunk –
Postfach 8001

55003 Mainz

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

eMail R.P.Schorn@fz-juelich.de

20. Dezember 1999

Amateurfunk –

Frequenzumsetzung von Aussendungen von Inhabern der Zeugnikklassen 2 und 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen Tagen hat Ihre Behörde spezielle Amateurfunk-Rufzeichen des Blocks DA5 herausgegeben, mit denen unbemannter Pactor-Betrieb ermöglicht werden soll. Wir nehmen diesen Vorgang zum aktuellen Anlaß, unseren Standpunkt in der Frage *„Umsetzung von Aussendungen von Inhabern der Zeugnikklassen 2 und 3 in Frequenzbereiche, die ihnen persönlich nicht zugeteilt sind“* zu verdeutlichen.

In unserer Sicht entspricht die von Ihnen in letzter Zeit zunehmend vollzogene Detail-Regulierung im Amateurfunkdienst nicht der politischen Absicht der Bundesregierung bei der Schaffung des Amateurfunkgesetzes im Jahre 1997. Dieses Gesetz ist absichtlich offen für zukünftige technologische Entwicklungen angelegt und darf durch administrative Verfügungen in dieser Intention nicht behindert werden.

Relevant ist die hier angesprochene Thematik der Frequenzumsetzung von Klasse-2- und 3-Stationen in den folgenden Situationen:

- Benutzung von Packet-Radio/Pactor-Gateways durch Klasse 2 und 3, wenn eine Seite des Gates auf Kurzwelle bzw. auf 1240 MHz und höher sendet,
- Benutzung von Packet-Radio-Interlinks auf 1240 MHz und höher durch Klasse 3, und
- Benutzung von Amateurfunk-Satelliten, deren Downlink auf 21 oder 28 MHz ist, durch Klasse 2 und 3.

Wir zweifeln zunächst einmal grundsätzlich an, daß die Benutzung von Pactor oder ein

unbemannter Betrieb "besondere experimentelle oder technisch-wissenschaftliche Studien" darstellen, die "eine Ausnahme von den Bestimmungen des Frequenznutzungsplans" beinhalten. Nur für diesen Fall jedoch sieht §16 AFuV die Vergabe eines speziellen Rufzeichens der Reihe DA5 vor.

Beides – Pactor und unbemannter Betrieb, auch die Kombination beider Merkmale – sind voll und ganz innerhalb des Amateurfunks und seiner normalen Nutzungsmerkmale angesiedelt. Das Vorschreiben eines speziellen Experimental-Rufzeichens entbehrt in unserer Sicht jeder Grundlage und ist eine nicht hinnehmbare Überregulierung im Detail. Ein Rufzeichen aus dem Kontingent der automatischen und fernbedienten Amateurfunkstellen wäre ausreichend.

Uns liegen mittlerweile die von Ihnen bekanntgegebenen Nutzungseinschränkungen der DA5-Rufzeichen vor. Wir halten sie teilweise für rechtlich nicht gedeckt und unhaltbar. Konkret geht es um ihren Punkt 6.):

Im Rahmen der Versuche wird auch der Gatewaybetrieb zum Packet-Radio-Netz unter Verwendung des DA5-Rufzeichens in umgesetzter Betriebsart gestattet. Dabei ist zu beachten, daß die Nutzung von Zugängen, bei denen das empfangene Signal auf Frequenzen unterhalb 30 MHz wiederausgesendet wird, Funkamateuren der Klasse 1 vorbehalten ist.

Nachrichten von Funkamateuren der Klassen 2 und 3, die in Mailboxen gespeichert sind, können von Funkamateuren der Zulassungsklasse 1 auch auf Frequenzen unterhalb 30 MHz abgerufen werden. Die Benutzung von Zugängen, bei denen das empfangene Signal auf Ausgabefrequenzen oberhalb von 1,24 GHz wiederausgesendet wird, ist Funkamateuren der Klassen 1 und 2 vorbehalten.

Es ist in unserer Sicht rechtswidrig, Funkamateuren der Zeugnisklasse 2 und 3 die Nutzung des Kurzwellengateways zu untersagen. Diese Personen senden bei diesem Betriebs-Modus nicht selbst auf Kurzwelle und üben auch nicht die tatsächliche Gewalt über einen Kurzwellen-Sender aus. Die erlaubte Nutzung von Amateurfunkfrequenzen durch den Inhaber einer Amateurfunkgenehmigung ist in § 5(3) AFuG nämlich eindeutig nur für die Aussendungen seiner eigenen Funkstelle geregelt:

Der Funkamateur darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den in § 3(5) AFuG genannten Frequenzen senden.

Das bedeutet in Verbindung mit §5 AFuV für Klasse 2 oberhalb von 30 MHz und für Klasse 3 auf 144 und 430 MHz. Der Kurzwellensender des Pactor-Gateways ist unzweifelhaft nicht Teil der Amateurfunkstelle eines Inhabers der Klasse 2 oder 3, sondern Teil der Amateurfunkstelle eines Rufzeicheninhabers, der über Klasse 1 verfügt. Damit ist für die Nutzung der Kurzwellenseite des Gateways einzig der Inhaber des DA5-Rufzeichens verantwortlich, nicht jedoch ein Inhaber von Klasse 2 oder 3, der nach Kurzwelle umge-

setzt wird. Letzterer darf in unserer Sicht das Gateway legal benutzen, da das AFuG nur Vorschriften für die Aussendung seiner eigenen Amateurfunkstelle macht.

In der Praxis könnte die Einhaltung des Verbots der Gateway-Nutzung für Inhaber der Klassen 2 und 3 grundsätzlich nicht vom Gateway-Betreiber gewährleistet werden, weil bei Rufzeichen des DM-Blocks prinzipiell nicht erkannt werden kann, ob sie Klasse 1 oder Klasse 2 zuzurechnen sind. Da es neben alten DDR-Genehmigungen der Klassen 1 und 2 mittlerweile auch neue Klasse-2-Lizenzen und zusätzlich sogar Rufzeichenänderungen alter westdeutscher Klasse-2-Rufzeichen in DM-Rufzeichen gibt, wäre diese Auflage eine Diskriminierung der Rufzeichenblöcke DB, DC, DD und DG und schon alleine deshalb rechtlich unzulässig. Es stellt sich ferner die Frage, ob eine Rufzeichenzuteilung überhaupt genehmigungsfähig ist, wenn der Inhaber die damit verbundenen Auflagen aus prinzipiellen Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, nicht einhalten kann.

In Mailboxen gespeicherte Nachrichten unterscheiden sich von direkten Funkverbindungen lediglich im größeren Zeitversatz bei der Informationsübertragung. Sie unterscheiden sich aber nicht darin, daß mit beiden Verfahren grundsätzlich dieselbe Information zwischen Funkamateuren ausgetauscht werden kann. Sie unterscheiden sich auch nicht in der Verantwortung für die Sendertastung auf Kurzwelle. Beidesmal verantwortet dies allein der Inhaber der Klasse-1-Genehmigung als Gateway-Betreiber.

Die heute auf dem Markt befindlichen Pactor-Controller zeigen nur das Rufzeichen der auf Packet-Radio-Seite verbundenen Station im Pactor-Header, wenn sie im Gateway-Modus sind. Ist dies eine Mailbox, dann erscheint auf Kurzwelle also i.a. alleine ein Rufzeichen der Klasse 2, was aber nicht erlaubt sein soll. Wir halten es nicht für zulässig, in dieser Hinsicht ausschließlich Mailboxen mit einer Ausnahmeregelung zu versehen. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum man mit Klasse 2 oder 3 per Mailbox Information über ein Pactor-Kurzwellen-Gateway austauschen darf, per Direktverbindung aber nicht.

Dem von Ihnen ausgesprochenen Gateway-Nutzungsverbot steht entgegen, daß Sie den Packet-Radio-Interlinkbetrieb von Rufzeichen der Zeugnisklasse 3 (DO-Block) auf 1240 MHz und höher seit mehr als zwei Jahren nicht beanstandet haben, und daß Sie im Fragen- und Antwortenkatalog zur Klasse 3 eindeutig Fragen stellen, die eine vollständige Nutzung der gesamten Struktur des Packet-Radio-Netzes einschließlich des Weiterverbindens auf 1240 MHz-Interlinkstrecken zum Inhalt haben.

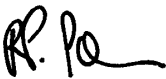
Damit wird die Nutzung von 1240 MHz durch Inhaber der Klasse 3 mittels Frequenzumsetzung durch Digipeater (auch das sind Gateways) per bewußter Duldung von Ihrer Behörde als rechtmäßig anerkannt. Der Ausschluß der Genehmigungsklassen 2 und 3 von der Nutzung von Kurzwellen-Gateways wird somit rechtlich noch weiter ins Zweifelhafte gezogen.

Wir bitten Sie, die von uns als unzulässig und überreguliert erachteten Nutzungsein-

schränkungen im Sinne eines offenen und deregulierten Amateurfunkgesetzes kurzfristig aufzuheben.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2000.

Mit freundlichen Grüßen und
in Erwartung Ihrer Antwort,



Dr. Ralph P. Schorn

Beauftragter Telekommunikationsrecht der AGZ e.V.

Kopie: BMWi VII